

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 37202 — 4062/69

Bonn, den 22. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Eingliederungsgesetzes
für Soldaten auf Zeit (EinglG)**

nebst Begründung und Kostendarstellung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 337. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Anlage 1

Entwurf eines Eingliederungsgesetzes für Soldaten auf Zeit (EinglG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 41), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Übergangsgebühren“ ein Komma und das Wort „Ausgleichsbezüge“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Mannschaften“ der Satzteil „, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins sind,“ eingefügt.
3. Die Überschrift vor § 9 erhält folgende Fassung:
„d) Eingliederungsschein und Zulassungsschein“
4. §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

(1) Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die im unmittelbaren Anschluß an ihr Wehrdienstverhältnis Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Eingliederungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn

1. ihr Dienstverhältnis ohne eine Verlängerung nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes wegen Ablaufs einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren enden würde oder
2. ihre Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung verfügt wird, nachdem sie in das Dienstverhältnis auf zwölf und mehr Jahre berufen worden sind und hier von mindestens vier Jahre abgeleistet haben.

Der Eingliederungsschein ist bei Ablauf der Verpflichtungszeit oder bei Zustellung der Entlassungsverfügung zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der Soldat rechtskräftig zu einer Laufbahndisziplinarmaßnahme (§ 43

der Wehrdisziplinarordnung) *) verurteilt worden ist, die nicht der Tilgung unterliegt.

(2) Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die Angestellte im öffentlichen Dienst oder abweichend von Absatz 1 erst nach Erwerb einer auf Grund von Laufbahnvorschriften für ihre Einstellung erforderlichen Vorbildung Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis aus den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Gründen endet. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind auf die nach § 10 Abs. 1 und 2 vorbehaltenen Stellen einzustellen und als Beamte oder dienstordnungsmäßige Angestellte anzustellen oder als Angestellte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen. Dieses Recht erlischt für den Inhaber eines Eingliederungsscheins mit der Feststellung, daß

1. er schuldhaft einer Aufforderung zur Mitwirkung im Eingliederungsverfahren nicht Folge geleistet hat,
2. die Einstellung aus beamtenrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist oder
3. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis vor der Anstellung geendet hat.

§ 10

(1) Den Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bei den Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu beset-

*) in der Fassung des im Gesetzgebungsgang befindlichen Neuordnungsgesetzes

zenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle bei der Einstellung für den einfachen und mittleren Dienst und jede neunte Stelle bei der Einstellung für den gehobenen Dienst,

2. von den durch Angestellte zu besetzenden freien, frei werdenden und neu geschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jeweils jede zehnte Stelle innerhalb der Vergütungsgruppen IX bis X, Vc bis VIII und III bis Vb, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

(2) Bei der Einstellung von Angestellten, die bei den Trägern der Sozialversicherung für eine dienstordnungsmäßige Anstellung ausgebildet werden, gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Der Vorbehalt des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht bei Einstellungen in den Polizeidienst sowie in den Vorbereitungsdienst für die Anstellung als Lehrer. Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht für Stellen des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern sowie für die Stellen, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.

(4) Für die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins sind Vormerkstellen beim Bund und bei den Ländern einzurichten. Die Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins bewerben sich bei den Vormerkstellen und sind von diesen nach Eignung und Neigung den Einstellungsbehörden zuzuweisen. Sie sind von diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 einzustellen. Das gilt auch, wenn ein Soldat zur Durchführung der Fachausbildung (§§ 4, 5 a Abs. 1 Nr. 2) vom militärischen Dienst freigestellt wird; an die Stelle des Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins tritt in diesem Falle bis zu dessen Erteilung eine Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch. Die Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 trifft die Vormerkstelle des Bundes im Einvernehmen mit der für die Einstellungsbehörde zuständigen Vormerkstelle. Einen unter den Vormerkstellen erforderlichen Ausgleich führt die Vormerkstelle des Bundes im Einvernehmen mit den Vormerkstellen der Länder durch. Der Bundesminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-

rates das Nähere über die Vormerkstellen des Bundes sowie über die Aufgaben der Vormerkstellen der Länder, über die Bewerbung, Erfassung, Zuweisung und Einstellung der Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins, die Erfassung und Bekanntgabe der Stellen sowie die Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2."

5. Die Überschrift vor § 11 erhält folgende Fassung:

„a) Übergangsgebühnisse und Ausgleichsbezüge“

6. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Inhaber eines Eingliederungsscheins erhalten nach Beendigung des Dienstverhältnisses an Stelle von Übergangsgebühnissen Ausgleichsbezüge. Die Ausgleichsbezüge werden gewährt beim Bezug

1. von Unterhaltszuschuß als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Unterhaltszuschuß und dem Grundgehalt und Ortszuschlag der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,
2. von Dienstbezügen als Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und dem Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,

längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren."

7. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden die Worte „des Zulassungsscheines“ durch die Worte „eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins“ und in Nummer 1 das Wort „Zweifache“ durch das Wort „Dreifache“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Für Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 zustehenden Betrages. Bei Inhabern eines Eingliederungsscheins, deren Dienstverhältnis sich nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes verlängert, steht der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 die Beendigung nach § 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(4) Der ehemalige Soldat auf Zeit erhält in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 gegen Rückgabe des Eingliederungsscheins Versorgung nach den §§ 5, 11 und nach Absatz 2. Bemessungsgrundlage sind die Dienstbezüge und die Wehrdienstzeit, die der Berechnung der Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 zu-

grunde gelegen haben. Die bisher gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe nach Absatz 3 und Ausgleichsbezüge) sind anzurechnen."

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9, in Satz 1 des neuen Absatzes 5 werden am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „es sei denn, daß sie mit Hilfe des Zulassungsscheins bereits als Beamte oder dienstordnungsmäßige Angestellte angestellt oder als Angestellte in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen worden sind."
- d) In Nummer 1 des neuen Absatzes 6 wird das Wort „Zweifache" durch das Wort „Dreifache" ersetzt.
8. In § 44 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.
9. § 62 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „oder" die Worte „nach § 125 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterricht" die Worte „, auf Erteilung eines Eingliederungsscheins" eingefügt.
10. § 87 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Abs. 4" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl „8" die Worte „und § 10 Abs. 4" eingefügt.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Durchführung des § 11 a obliegt abweichend von Absatz 1 den für die Zahlung des Unterhaltszuschusses oder der Dienstbezüge an die Inhaber eines Eingliederungsscheins zuständigen Behörden. Die Ausgleichsbezüge trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Die Ausgleichsbezüge sind beim Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zur Erstattung anzumelden. § 88 Abs. 5 gilt entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 2 gelten die für die durchführenden Behörden maßgebenden Vorschriften."

11. § 89 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Komma hinter der Zahl „11" eingefügt „11 a,".
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Klammerzitat die Worte „und Ausgleichsbezüge (§ 11 a)" eingefügt.

Artikel 2

Anderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt ergänzt:

1. In § 40 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4 und folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, der Inhaber eines Eingliederungsscheins (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes) ist, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 bis zur Ernennung zum Beamten, längstens jedoch um eineinhalb Jahre."

2. In § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) rechtskräftig festgestellt worden ist."

3. An § 55 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Soldaten, die einen Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) erhalten können und die Erteilung beantragt haben, beträgt die Frist in den Fällen des Absatzes 2 ein Jahr."

Artikel 3

Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt ergänzt:

In § 125 Abs. 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Vorbereitungsdienst" die Worte „oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten" eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheins ist."

Artikel 4

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Artikel 3 dieses Gesetzes gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 dieses Gesetzes tritt bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I.

Durch die im Eingliederungsgesetz vorgesehenen Änderungen soll die zur Zeit bestehende gesetzliche Regelung der Unterbringung ehemaliger Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren im öffentlichen Dienst verbessert werden. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen sind diese Verbesserungen ein geeignetes Mittel, um die Verpflichtungsquote der Soldaten auf Zeit für zwölf und mehr Jahre zu erhöhen und damit der unbefriedigenden Nachwuchslage im Unteroffizierskorps abzuweichen. Das nunmehr vorgesehene Verfahren zur Eingliederung dieser ehemaligen Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst berücksichtigt den Wunsch der Soldaten nach größerer beruflicher und wirtschaftlicher Sicherheit für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit.

Die Änderungen sehen die Einführung eines *Eingliederungsscheins* für den unmittelbaren Übertritt in ein Beamtenverhältnis vor. Der bisherige Zulassungsschein soll nur noch zur Überleitung in das Angestelltenverhältnis dienen und in ein Beamtenverhältnis dann, wenn vor der Einstellung eine nach dem Laufbahnrecht vorgeschriebene fachliche Vorbildung absolviert oder die Zeit einer praktischen Tätigkeit nachgewiesen werden muß. In beiden Fällen wird jedoch eine Verpflichtung des neuen Dienstherrn zur Einstellung des Inhabers eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins begründet.

Der Inhaber eines Eingliederungsscheins soll bis zur Einstellung als Beamter auf Widerruf gegebenenfalls auch über die Zeit seiner Verpflichtung hinaus Soldat bleiben. Regelmäßig werden jedoch Soldaten, die in die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes eingestellt werden, ihren Vorbereitungsdienst bereits während der Dienstzeit unter Freistellung vom militärischen Dienst beginnen können. Auch bei Einstellung in die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes besteht grundsätzlich diese Möglichkeit. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses wird nur dann erforderlich, wenn der Soldat die für seine berufliche Förderung vorgesehenen letzten eineinhalb Jahre der Dienstzeit zum Erwerb der Bildungsvoraussetzung (Besuch der Bundeswehrfachschule) benötigt.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses soll der Inhaber eines Eingliederungsscheins neben dem Unterhaltszuschuß bzw. neben den Dienstbezügen als Beamter an Stelle der Übergangsgebühren Ausgleichsbezüge erhalten, durch die ein Einkommen in Höhe der letzten Dienstbezüge als Soldat gewährleistet wird. Die Gewährung der Ausgleichsbe-

züge wird auf die Dauer von zehn Jahren begrenzt. In dieser Zeit kann der ehemalige Soldat in seinem Beamtenverhältnis in der Regel Bezüge in Höhe seiner letzten Dienstbezüge als Soldat erreichen. Der Inhaber eines Zulassungsscheins soll wie bisher nach Ablauf seiner Verpflichtungszeit ausscheiden. Er behält den Anspruch auf Fachausbildung und auf Übergangsgebühren. Ausgleichsbezüge sind daneben nicht vorgesehen.

Für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sollen anstelle des bisherigen Vorbehalts von Planstellen nunmehr bereits bei der Einstellung von Anwärtern in den Vorbereitungsdienst Stellen vorbehalten werden. Diese Änderung dient der besseren Handhabung des Stellenvorbehalts, da sie eine exakte Berechnung der vorbehaltenen Stellen auf der Grundlage der Einstellungsquoten ermöglicht. Für Inhaber eines Zulassungsscheins, die Angestellte werden wollen, verbleibt es bei dem nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehenen Stellenvorbehalt. Eine Unterscheidung zwischen vorbehaltenen und in Anspruch genommenen Stellen in der bisherigen Form ist nicht mehr vorgesehen. Die dem Vorbehalt unterliegenden Stellen sollen in Zukunft nicht erst durch jährliche Rechtsverordnung in dem erforderlichen Umfang bereitgestellt werden; sie sollen vielmehr zunächst in vollem Umfang zur Verfügung stehen und freigegeben werden, soweit die Zahl der vorhandenen Inhaber von Eingliederungs- und Zulassungsscheinen dies zuläßt. Dabei wird die rechtzeitige Freigabe durch entsprechende Verfahrensvorschriften sicherzustellen sein.

Das Eingliederungsverfahren im einzelnen soll durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Vorgesehen ist die Einrichtung von Vormerkstellen beim Bund und bei den Ländern. Diese Vormerkstellen erfassen die Inhaber der Eingliederungs- und Zulassungsscheine sowie die vorbehaltenen Stellen. Die Bewerber werden möglichst unter Berücksichtigung von Verwendungswünschen (räumlich und fachlich) entsprechend ihrer Eignung von den Vormerkstellen den Einstellungsbehörden zugewiesen und sind von diesen einzustellen.

Die Inhaber eines Eingliederungsscheins können beim Scheitern der Eingliederung den Schein zurückgeben und erhalten dann Fachausbildung, Übergangsgebühren und die volle Übergangsbeihilfe unter Anrechnung der bereits gewährten Leistungen. In gleicher Weise kann der Inhaber eines Zulassungsscheins diesen während der Dauer der Gewährung von Übergangsgebühren zurückgeben; er erhält dann die volle Übergangsbeihilfe unter Anrechnung des bereits gewährten Teils der Übergangsbeihilfe.

Im einzelnen**Zu Artikel 1****Nummer 1**

Durch die Einfügung wird die Aufzählung der Arten der Dienstversorgung im § 3 Abs. 2 ergänzt.

Nummer 2

Durch die Einfügung in § 5 Abs. 1 werden die an der Eingliederung teilnehmenden Soldaten aus dem anspruchsberechtigten Personenkreis herausgenommen; die Gewährung einer Fachausbildung in diesen Fällen erübrigt sich.

Nummer 3

Durch die Ergänzung wird der neu eingeführte Begriff „Eingliederungsschein“ in die Überschrift im Zweiten Teil Abschnitt 1 Nr. 3 Buchstabe d des Soldatenversorgungsgesetzes aufgenommen.

Nummer 4

Durch die Neufassung des § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes wird neben dem bisher vorgesehenen Zulassungsschein der Eingliederungsschein neu eingeführt. Während der Zulassungsschein für die Einstellung als Angestellter im öffentlichen Dienst oder als Beamter nach Durchführung einer für die Laufbahn (z. B. in den technischen Laufbahnen) vorgeschriebenen zusätzlichen Ausbildung vorgesehen ist, wird mit Hilfe des Eingliederungsscheins ein unmittelbarer Übertritt in den Vorbereitungsdienst und die Eingliederung als Beamter unter Wahrung des Besitzstandes ermöglicht. Der Soldat, der zu einer nicht tilgbaren Laufbahndisziplinarmaßnahme (Dienstgradherabsetzung) verurteilt worden ist, wird von dem Eingliederungsverfahren ausgeschlossen. Seine Einstellung als Beamter kann keinem Dienstherrn zugemutet werden; mit einer Ablehnung aus beamtenrechtlichen Gründen muß in jedem Fall gerechnet werden. Durch Versagung des Anspruchs auf Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins wird ein unerwünschter Zeitverlust durch aussichtslose Bewerbungen vermieden und der Soldat veranlaßt, sich sofort anderweitigen beruflichen Vorhaben zuzuwenden.

In Absatz 3 Satz 1 wird der aus dem Erwerb eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins erwachsende Anspruch des Inhabers auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder zur Ableistung der Probezeit sowie auf Anstellung oder Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis unter den jeweils gültigen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen normiert. Die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Gründe für das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein sollen sicherstellen, daß in diesen Fällen keine Rechte mehr geltend gemacht werden können; in Verbindung mit der in Artikel 2 Nr. 2 vorgesehenen Ergänzung des § 54 Abs. 1 SG wird der Zeitpunkt für die Beendigung des über die Verpflichtung hinaus verlängerten Dienstverhältnisses bestimmt.

Durch Änderung des § 10 Abs. 1 wird die Einführung eines Eingliederungsscheins beim Stellenvorbehalt berücksichtigt. Vorgesehen ist ein Vorbehalt bei der Einstellung von Anwärtern in den Vorbereitungsdienst und zwar im gleichen Umfang wie bisher. Jeder 6. Anwärter in den Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes und jeder 9. Anwärter in der Laufbahn des gehobenen Dienstes soll Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins sein. Planmäßige Beamtenstellen werden nicht mehr vorbehalten, der Eingang der Inhaber eines Eingliederungsscheins auf diese Stellen vollzieht sich wie für alle anderen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, jedoch unter Berücksichtigung des bedingten Anspruchs auf Anstellung nach § 9 Abs. 3 Satz 1. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind durch die Umstellung des Vorbehalts von Planstellen auf Stellen bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst bedingt.

Im Absatz 4 wird das neue Verfahren zur Eingliederung der Inhaber von Eingliederungs- und Zulassungsscheinen geregelt. Die Einstellung in den öffentlichen Dienst wird sich danach über die bei Bund und Ländern einzurichtenden Vormerkstellen vollziehen. Die Vormerkstellen weisen die Bewerber aufgrund der bei ihnen eingereichten Bewerbungen den nach dem Stellenvorbehalt verpflichteten Einstellungsbehörden zu. Die Bewerber sind unter der Voraussetzung, daß die jeweils gültigen Einstellungs Voraussetzungen erfüllt werden, von diesen Behörden einzustellen. Beim Scheitern des Eingliederungsverfahrens soll die Vormerkstelle des Bundes im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Vormerkstelle des Landes die Beendigung förmlich feststellen und den Betroffenen in Kenntnis setzen.

Einzelheiten dieses Verfahrens werden aufgrund der vorgesehenen Ermächtigung in einer vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung zu erlassenden Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt. Den Ländern soll dabei für den Bereich ihrer Vormerkstellen die Durchführung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Übersteigt bei einer Vormerkstelle die Zahl der Bewerber den Stellenvorbehalt, so ist unter Beteiligung aller Vormerkstellen ein Ausgleich unter ihnen herbeizuführen.

Nummer 5

Durch die Änderung wird der neu eingeführte Versorgungsbezug „Ausgleichsbezüge“ in die Überschrift eingefügt.

Nummer 6

Mit der Einfügung des § 11 a werden als besonderer Versorgungsbezug für die Inhaber des Eingliederungsscheins „Ausgleichsbezüge“ eingeführt. Übergangsgebühnisse nach § 11 erhalten diese ehemaligen Soldaten nicht. Die Bezüge sollen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen aus dem Beamtenverhältnis und den letzten Dienstbezügen als Soldat gewährt werden.

Nummer 7

Bei der Einfügung in § 12 Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung sowie um die Anhebung der Übergangsbeihilfe für den auf die Dauer von 2 Jahren verpflichteten Soldaten auf Zeit um das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Durch diese Verbesserung soll neben der wiedereingeführten Zahlung von Dienstbezügen ein besonderer Anreiz zur Verpflichtung als Soldat auf Zeit zunächst für diese Verpflichtungsgruppe geschaffen werden. Erfahrungsgemäß bildet sich bei diesen Soldaten eine größere Bereitschaft, längere Verpflichtungszeiten einzugehen. Sie sind damit ein Teil des Personalbestandes, aus dem der Nachwuchs für die Unteroffizierslaufbahn gewonnen wird.

In Absatz 3 wird die Höhe der für Inhaber des Eingliederungsscheins zustehenden Übergangsbeihilfe wie bisher schon für Inhaber des Zulassungsscheins auf 20 vom Hundert der vollen Sätze begrenzt. Dieser Betrag reicht erfahrungsgemäß aus, um bei einem Übertritt in den öffentlichen Dienst die im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat und Aufnahme einer zivilen Beschäftigung erforderlichen Aufwendungen zu decken.

Beim Scheitern der Eingliederung erhält der ehemalige Soldat nach Absatz 4 gegen Rückgabe des Eingliederungsscheins Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in vollem Umfang. Die bereits als verkürzte Übergangsbeihilfe und Ausgleichsbezüge gewährten Geldleistungen werden auf diesen neuen Anspruch angerechnet.

Für Inhaber des Zulassungsscheins verbleibt es bei der bestehenden Regelung, d. h. sie können während der Dauer des Bezugs von Übergangsgebührrissen (drei Jahre) den Zulassungsschein zurückgeben und erhalten dann unter Anrechnung des bereits gezahlten Teils die volle Übergangsbeihilfe. Zur Klarstellung wird eine Ergänzung angefügt, nach der das Recht zur Rückgabe in jedem Falle endet, wenn die Inhaber eines Zulassungsscheins untergebracht, d. h. angestellt oder in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind.

Nummer 8

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung der Numerierung der Absätze in § 12.

Nummer 9

Die Ergänzungen in § 62 Abs. 1 und 2 stellen sicher, daß auch die Inhaber eines Eingliederungsscheins unter den sonst vorgesehenen Voraussetzungen eine Umzugskostenvergütung erhalten können.

Nummer 10

Durch die Ergänzung in § 87 Abs. 1 wird klargestellt, daß die in § 10 Abs. 4 begründeten Zuständigkeiten nicht berührt werden.

Nach Absatz 2 soll die Zahlung der Ausgleichsbezüge bei den Behörden erfolgen, von denen der an der Eingliederung Teilnehmende den Unterhaltszuschuß oder seine Dienstbezüge erhält. Die Berechnung der Ausgleichsbezüge soll zwecks Vereinfachung des Verfahrens bei diesen Behörden, die den zu zahlenden Unterschied unschwer feststellen können, erfolgen. Die Zahlung bei Behörden der Bundeswehrverwaltung würde wegen der sich laufend ändernden Bezugsgrößen, den unterschiedlichen Besoldungsregelungen in den Ländern und wegen Erfassung beider Bezüge für die Lohnsteuer zu Schwierigkeiten und erheblichem Mehraufwand an Verwaltungsarbeit führen. In Absatz 3 wird die Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus Anlaß der Zahlung der Ausgleichsbezüge so geregelt, daß die für die Festsetzung zuständige Verwaltung ihre Entscheidung in eigener Zuständigkeit im Streitverfahren zu vertreten hat.

Nummer 11

Durch die Einfügung wird bestimmt, welche Bezüge als Dienstbezüge des letzten Monats der Berechnung der Ausgleichsbezüge zugrunde zu legen sind und daß diese Bezüge wie die Übergangsgebührrisse an allgemeinen Erhöhungen oder Minderungen der Dienstbezüge wie das Ruhegehalt teilnehmen.

*Zu Artikel 2**Nummer 1*

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 in den § 40 des Soldatengesetzes wird die Dienstzeit des Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheins ist, über die Verpflichtungsdauer hinaus bis zur Einstellung als Beamter auf Widerruf verlängert. Notwendig wird diese Verlängerung in den Fällen, in denen der Soldat in den für die Berufsförderung zur Verfügung stehenden letzten eineinhalb Jahren seiner Dienstzeit die geforderte Bildungsvoraussetzung (z. B. für den gehobenen Dienst) erwirbt. Der Soldat soll in der Zeit bis zur Einstellung nicht gezwungen sein, sich zunächst anderweitig zu beschäftigen. Er verbleibt bis zur Einberufung im Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit, längstens jedoch bis zur Dauer von eineinhalb Jahren nach Ablauf seiner Verpflichtungszeit.

Nummer 2

Die Ergänzung des § 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes dient dazu, beim Scheitern der Eingliederung die Beendigung des Dienstverhältnisses zu regeln. Das über die Verpflichtungsdauer hinaus verlängerte Dienstverhältnis endet im Falle der Eingliederung mit der Ernennung zum Beamten nach § 125 Abs. 1 BRRG (siehe auch Artikel 3). Kommt es aus den im § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 SVG genannten Gründen nicht zur Einstellung, so endet das Dienstverhältnis nach der durch die Änderung neu

eingeführten Vorschrift mit der Rechtskraft der über das Erlöschen durch die Vormerkstelle getroffenen Feststellung. Erlangt diese Feststellung wegen der Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs und gegebenenfalls wegen Erhebung der Klage keine Rechtskraft, bleibt der Betroffene Soldat, längstens jedoch bis zu dem sich nach Ablauf der nach § 40 Abs. 3 (siehe auch unter Nummer 1) vorgesehenen Frist von 1½ Jahren ergebenden Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses kraft Gesetzes.

Nummer 3

Durch die Ergänzung in § 55 Abs. 6 des Soldatengesetzes soll die Eingliederung dienstunfähiger Soldaten auf Zeit geregelt werden. Durch Verlängerung der Zustellungsfrist auf zwölf Monate wird erreicht, daß der Soldat in dieser Zeit die notwendigen Einstellungs Voraussetzungen erbringen und unmittelbar in das Beamtenverhältnis übertreten kann.

Zu Artikel 3

Durch die Anfügung des Satzes 3 im § 125 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden die Inhaber eines Eingliederungsscheins von der Regelung des Weiterbestehens des Soldatenverhältnisses während der Dauer des Vorbereitungsdienstes ausgenommen. Nach Aushändigung des Eingliederungsscheins soll der noch nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellte Soldat im Dienstverhältnis verbleiben (siehe Artikel 2 Nr. 1 und 3). Das verlängerte Dienstverhältnis endet jedoch aufgrund der Änderung mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 125 Abs. 1 BRRG. Die Bestimmung, daß auch Absatz 1 Satz 4 für die Inhaber des Eingliederungsscheins nicht gilt, verhindert, daß durch die Geltung als Entlassung auf eigenen Antrag nachteilige versorgungsrechtliche Auswirkungen eintreten. Gleichzeitig wird durch die Ergänzung in Satz 1 klargestellt, daß Absatz 2 auch für die in

Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten befindlichen Soldaten auf Zeit gilt. Die Ergänzung ist erforderlich, weil die Ausbildung in der Mehrzahl der Länder zwar in der Rechtsstellung als Beamte auf Widerruf, jedoch nicht als Vorbereitungsdienst vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 4

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung des Soldatenversorgungsgesetzes in der nach Inkrafttreten geltenden Fassung ist erforderlich, um das Gesetz, das wiederholt geändert und ergänzt worden ist, für die Betroffenen und die Handhabung überschaubar zu machen.

Zu Artikel 5

Die in Artikel 5 vorgesehene Berlin-Klausel stellt sicher, daß die Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes — wie das Gesetz selbst — auch in Berlin gilt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dabei war zu berücksichtigen, daß für die Umstellung des Verfahrens unter Berücksichtigung der Vielzahl der beteiligten Stellen ein angemessener Zeitraum vorgesehen werden mußte. Insbesondere kann nicht ohne Störungen in das nach bisher geltendem Recht im Rechnungsjahr 1969 laufende Unterbringungsverfahren eingegriffen werden. Die Vorschrift über die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung (§ 10 Abs. 4 Satz 7) soll jedoch bereits unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die für die Durchführung des Stellenvorbehalts erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig aufgenommen werden können.

Kostendarstellung

Durch die Einführung des Eingliederungsscheins treten hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen folgende Veränderungen ein:

Wegfall der Übergangsgebühren,

dafür

Gewährung von Ausgleichsbezügen

Für die Beurteilung der Frage, ob Mehrkosten entstehen, war daher zu prüfen, ob die Aufwendungen für die Ausgleichsbezüge die Aufwendungen für die Übergangsgebühren, und zwar unter Berücksichtigung der Ruhensregelung, übersteigen. Bei Anwendung der Ruhensregelung mußte berücksichtigt werden, daß § 79 a SVG nur bis zum 31. Dezember 1969 befristet ist. Die Ruhensregelung ist daher jeweils mit und ohne Berücksichtigung der besonderen Höchstgrenze nach § 79 a SVG vorgenommen worden.

Als Berechnungsbeispiele sind einmal die für den Z 12 typische Erscheinungsform, d. i. der Oberfeldwebel, verheiratet, 1 Kind und als Extrem-Beispiel ein Hauptfeldwebel Z 15, verheiratet, 1 Kind gewählt worden.

Da nach dem Ergebnis der Berechnungen selbst bei dem Extrem-Beispiel die Aufwendungen für die Ausgleichsbezüge auch nach Wegfall der verbesserten Ruhensregelung gemäß § 79 a SVG noch unter den nach der derzeitigen Rechtslage erforderlichen Aufwendungen für Übergangsgebühren liegen, ergeben sich auf Grund der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine Mehrkosten.

Übersicht

(Ergebnis der beiliegenden Berechnung)

Dienstgrad	Aufwendungen Übergangsgebühren		Ausgleichs- bezüge
	Ruhens- regelung nach §§ 53, 79 a SVG	Ruhens- regelung nach Weg- fall des § 79 a SVG	
Oberfeldwebel, Z 12, bei Eingliederung in den			
mittleren Dienst	23 623 DM	13 152 DM	7 806 DM
gehobenen Dienst	24 774 DM	15 964 DM	9 285 DM
Hauptfeldwebel, Z 15, bei Eingliederung in den			
mittleren Dienst	23 546 DM	14 574 DM	11 201 DM
gehobenen Dienst	26 878 DM	17 485 DM	11 178 DM

Berechnungsmerkmale**Beispiel 1 — Oberfeldwebel, Z 12****Lebensalter**

bei Einstellung in die Bundeswehr: 19 Jahre
 beim Ausscheiden: 31 Jahre

Familienstand

verheiratet, 1 Kind

Letzte Dienstbezüge

Grundgehalt BesGr A 7 Stufe 6 707,60 DM
 Ortszuschlag (A) 210,— DM

a) Eingliederung in den mittleren Dienst**1½ Jahre Vorbereitungsdienst,**

davon ½ Jahr während der Wehrdienstzeit,
 1 Jahr mit Unterhaltszuschuß in Höhe von
 monatlich 498,— DM

1 Jahr Assistent, Grundgehalt BesGr A 5 Stufe 6 ... 587,— DM

4 Jahre Sekretär,

davon 2 Jahre BesGr A 6 Stufe 7 667,70 DM
 2 Jahre BesGr A 6 Stufe 8 692,30 DM
 ab Stufe 9 716,90 DM

keine
Ausgleichsbezüge

b) Eingliederung in den gehobenen Dienst**3 Jahre Vorbereitungsdienst,**

Unterhaltszuschuß 1. Jahr 609,— DM
 2. und 3. Jahr 685,— DM

ab 4. Jahr Dienstbezüge nach BesGr A 9 Stufe 7 875,80 DM

keine
Ausgleichsbezüge

Beispiel 2 — Hauptfeldwebel, Z 15**Lebensalter**

bei Einstellung in die Bundeswehr: 19 Jahre
 beim Ausscheiden: 34 Jahre

Familienstand

verheiratet, 1 Kind

Letzte Dienstbezüge

Grundgehalt BesGr A 8 Stufe 7 785,50 DM
 Ortszuschlag (A) 210,— DM

a) Eingliederung in den mittleren Dienst**1½ Jahre Vorbereitungsdienst,**

davon ½ Jahr während der Wehrdienstzeit,
 1 Jahr mit Unterhaltszuschuß in Höhe von 558,— DM

1 Jahr Assistent, Grundgehalt BesGr A 5 Stufe 8 ... 627,20 DM

6 Jahre Sekretär,

davon 1 Jahr BesGr A 6 Stufe 8 692,30 DM
 2 Jahre BesGr A 6 Stufe 9 716,90 DM
 2 Jahre BesGr A 6 Stufe 10 741,50 DM
 1 Jahr BesGr A 6 Stufe 11 766,10 DM

9. Jahr Obersekretär, BesGr A 7 Stufe 11 830,60 DM

keine
Ausgleichsbezüge

b) Eingliederung in den gehobenen Dienst**3 Jahre Vorbereitungsdienst,**

Unterhaltszuschuß monatlich 685,— DM

ab 4. Jahr Dienstbezüge nach BesGr A 9 Stufe 9 ... 936,40 DM

keine
Ausgleichsbezüge

Oberfeldwebel, mittlerer Dienst

Übergangsgebührrnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 SVG 75 v. H. der Dienstbezüge des letzten Monats = 688,20 DM für 3 Jahre						
	Ruhensregelung					
	§§ 53, 79 a SVG			§ 53 SVG		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 089,80		
Einkommen	498,—			498,—		
Übergangsgebührrnisse ...	688,20	1 186,20		688,20	1 186,20	
Ruhensbetrag		—,—			97,—	
Zahlbetrag	688,20 × 12 = 8 258,—			591,20 × 12 = 7 094,—		
2. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 089,80		
Einkommen *)	797,—			797,— *)		
Übergangsgebührrnisse ...	688,20	1 485,20		688,20	1 485,20	
Ruhensbetrag		7,60			395,40	
Zahlbetrag	680,60 × 12 = 8 167,—			292,80 × 12 = 3 513,—		
3. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 089,80		
Einkommen *)	877,70			877,70 *)		
Übergangsgebührrnisse ...	688,20	1 565,90		688,20	1 565,90	
Ruhensbetrag		88,30			476,10	
Zahlbetrag	599,90 × 12 = 7 198,—			212,10 × 12 = 2 545,—		
	23 623,—			13 152,—		
Ausgleichsbezüge						
	Letztes Grundgehalt als Soldat	Unterhalts- zuschuß bzw. neues Grundgehalt	Ausgleichsbezüge			
			monatlich	insgesamt		
		DM	DM	DM	DM	
1. Jahr	917,60 *)	498,—	419,60 × 12 = 5 035,—			
2. Jahr	707,60	587,—	120,60 × 12 = 1 447,—			
3. und 4. Jahr	707,60	667,70	39,90 × 24 = 957,—			
5. und 6. Jahr	707,60	692,30	15,30 × 24 = 367,—			
7. Jahr	707,60	716,90	—,—			
insgesamt ...			7 806,—			

*) einschließlich Ortszuschlag O.Kl. A

Oberfeldwebel, gehobener Dienst

Übergangsgebührrnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 SVG 75 v. H. der Dienstbezüge des letzten Monats = 688,20 DM für 3 Jahre						
	Ruhensregelung					
	§§ 53, 79 a SVG			§ 53 SVG		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 089,80		
Einkommen	609,—			609,—		
Übergangsgebührrnisse ...	688,20	1 297,20		688,20	1 297,20	
Ruhensbetrag	—,—			207,40		
Zahlbetrag	688,20 × 12 = 8 258,—			480,80 × 12 = 5 769,—		
2. und 3. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 089,80		
Einkommen	685,—			685,—		
Übergangsgebührrnisse ...	688,20	1 373,20		688,20	1 373,20	
Ruhensbetrag	—,—			283,40		
Zahlbetrag	688,20 × 24 = 16 516,—			424,80 × 24 = 10 195,—		
	24 774,—			15 964,—		
Ausgleichsbezüge						
	Letztes Grundgehalt als Soldat		Unterhalts- zuschuß bzw. neues Grundgehalt	Ausgleichsbezüge		
				monatlich	insgesamt	
	DM			DM	DM	
1. Jahr	917,60 *)	609,—		308,60 × 12 = 3 703,—		
2. und 3. Jahr	917,60 *)	685,—		232,60 × 24 = 5 582,—		
4. Jahr	707,60	875,80		—,—	—,—	
insgesamt ...				9 285,—		

*) einschließlich Ortszuschlag O.Kl. A

Hauptfeldwebel, mittlerer Dienst

Übergangsgebührrnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 SVG 75 v. H. der Dienstbezüge des letzten Monats = 746,63 DM für 3 Jahre						
	Ruhensregelung					
	§§ 53, 79 a SVG			§ 53 SVG		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 170,70		
Einkommen	558,—			558,—		
Übergangsgebührrnisse ...	746,63	1 304,63		746,63	1 304,63	
Ruhensbetrag		—,—			133,93	
Zahlbetrag	746,63 × 12 = 8 959,—			612,70 × 12 = 7 352,—		
2. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 170,70		
Einkommen *)	837,20			837,20		
Übergangsgebührrnisse ...	746,63	1 583,83		746,63	1 583,83	
Ruhensbetrag		106,23			413,13	
Zahlbetrag	640,40 × 12 = 7 684,—			333,50 × 12 = 4 002,—		
3. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 170,70		
Einkommen *)	902,30			902,30		
Übergangsgebührrnisse ...	746,63	1 648,93		746,63	1 648,93	
Ruhensbetrag		171,33			478,23	
Zahlbetrag	575,30 × 12 = 6 903,—			268,40 × 12 = 3 220,—		
	23 546,—			14 574,—		
Ausgleichsbezüge						
	Letztes Grundgehalt als Soldat	Unterhalts- zuschuß bzw. neues Grundgehalt	Ausgleichsbezüge		DM	DM
			monatlich	insgesamt		
			DM	DM		
1. Jahr	995,50 *)	558,—	437,50 × 12 = 5 250,—			
2. Jahr	785,50	627,20	158,30 × 12 = 1 899,—			
3. Jahr	785,50	692,30	93,20 × 12 = 1 118,—			
4. und 5. Jahr	785,50	716,90	68,60 × 24 = 1 646,—			
6. und 7. Jahr	785,50	741,50	44,— × 24 = 1 056,—			
8. Jahr	785,50	766,10	19,40 × 12 = 232,—			
9. Jahr	785,50	830,60	—,—			
insgesamt ...					11 201,—	

*) einschließlich Ortszuschlag O.Kl. A

Hauptfeldwebel, gehobener Dienst

Übergangsgebührrnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 SVG 75 v. H. der Dienstbezüge des letzten Monats = 746,63 DM für 3 Jahre						
	Ruhensregelung					
	§§ 53, 79 a SVG			§ 53 SVG		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bis 3. Jahr						
Höchstgrenze	1 477,60			1 170,70		
Einkommen	685,—			685,—		
Übergangsgebührrnisse ...	746,63	1 431,63		746,63	1 431,63	
Ruhensbetrag		—,—			260,93	
Zahlbetrag	746,63 × 36 = 26 878,—			485,70 × 36 = 17 485,—		
Ausgleichsbezüge						
	Letztes Grundgehalt als Soldat		Unterhalts- zuschuß bzw. neues Grundgehalt	Ausgleichsbezüge		
	DM			monatlich	insgesamt	
	DM		DM	DM	DM	
1. bis 3. Jahr	995,50)*		685,—	310,50 × 36 = 11 178,—		
4. Jahr	785,50		936,40	—,—	—,—	
insgesamt ...				11 178,—		

*) einschließlich Ortszuschlag O.Kl. A

Anlage 2

A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 18. April 1969

An den Herrn
Bundeskanzler
Bonn
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 6. März 1969 — II/3 — 37202 — 4062/69 —
beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner
337. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

**Entwurf eines Eingliederungsgesetzes
für Soldaten auf Zeit (EinglG)**

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine
Einwendungen.

Dr. Weichmann

Anlage

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 3 Satz 1 SVG)

In dem neugefaßten § 9 werden in Absatz 3 Satz 1 hinter dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „, einschließlich eines für die Einstellung vorgeschriebenen Eignungsfeststellungsverfahrens“, eingefügt.

Begründung

Der Bundesminister der Verteidigung hat in der BT-Drucksache V/1289 vom 12. Januar 1967 zum Ausdruck gebracht, daß anderen Dienstherrn als dem Bund eine Verpflichtung zur Einstellung von Inhabern des Zulassungsscheins (künftig: Eingliederungsschein oder Zulassungsschein) schon aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere wegen ihrer Personalhoheit, nicht auferlegt werden könnte. Wenn der Gesetzentwurf trotzdem eine Einstellungsverpflichtung für andere Dienstherrn als den Bund vorsieht, ist — auch wegen des durch Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes garantierten gleichen Zugangs aller Deutschen zu jedem öffentlichen Amt allein nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung — mindestens eine ergänzende Regelung dahin erforderlich, daß sich die Soldaten ebenso wie die zivilen Bewerber den bestehenden Eignungsfeststellungsverfahren zu unterziehen haben. Dabei kann es im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf nicht darauf ankommen, ob das Eignungsfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschriften des Beamtenrechts, durch Dienstordnung oder Tarifvertrag normiert oder aber durch Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Die Feststellung der Eignung oder Nichteignung für die angestrebte Verwendung mit den Methoden der objektiven Personalauslese liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Soldaten, weil sich ihre berufliche Umstellung bei einem späteren Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst wegen Nichteignung unvertretbar verzögern würde.

Sofern die Auffassung vertreten werden sollte, auch ein auf Verwaltungsvorschriften beruhendes Eignungsfeststellungsverfahren gehöre zu den beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Einstellungs Voraussetzungen im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs, erscheint die vorgeschlagene Ergänzung jedenfalls zur Klarstellung erforderlich, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen nach

§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und die zu erwartenden Streitverfahren nach § 10 Abs. 4 Satz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes.

2. Artikel 2 Nr. 1 (§ 40 SVG)

In dem in § 40 neu eingefügten Absatz 3 sind die Worte „eineinhalb Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Grundsätzlich haben Bewerber für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht das Reifezeugnis besitzen, vor der Ernennung zum Beamten auf Widerruf ein zweijähriges Praktikum in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abzuleisten. Das gilt auch für Soldaten auf Zeit mit Eingliederungsschein oder Zulassungsschein. Demnach sollte sich das Soldatenverhältnis auf Zeit in der Regel um diese zwei Jahre verlängern, während der Gesetzentwurf nur eine Verlängerung um längstens eineinhalb Jahre vorsieht.

3. Hinter Artikel 3

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, auf welche Weise die sich aus den §§ 3 und 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 603) ergebende Erschwerung der Unterbringung von Soldaten auf Zeit, insbesondere auch der Inhaber eines Eingliederungsscheins, mit dem Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs oder des Aufbaulehrgangs Verwaltung der Bundeswehrfachschule in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes beseitigt werden kann. Zur Erleichterung der Unterbringung könnte der Gesetzentwurf um einen Artikel — Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes — ergänzt werden, in dem den Inhabern des Abschlußzeugnisses des Grundlehrgangs oder des Aufbaulehrgangs Verwaltung der Bundeswehrfachschule der unmittelbare Zugang zum Vorbereitungsdienst für den mittleren und den gehobenen Steuerverwaltungsdienst eröffnet wird. Damit würde für den Steuerverwaltungsdienst die gleiche Regelung getroffen, wie sie bereits für andere nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben gleichwertige Verwaltungslaufbahnen gilt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung würde lediglich einer nicht notwendigen Klarstellung dienen und ist daher entbehrlich. Sie sollte insbesondere deshalb unterbleiben, weil sie bei dem berechtigten Personenkreis den Eindruck erwecken könnte, daß für ihn zusätzliche Einstellungsbedingungen gelten sollen.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgesehene Frist von eineinhalb Jahren dient vornehmlich dazu, die Verlängerung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit kraft Gesetzes auch dann enden zu lassen, wenn die Nichteinstellung des Inhabers eines Eingliederungsscheins Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens oder eines Verwaltungsstreitverfahrens ist. Die vorgeschlagene Änderung soll dagegen die Zeit einer vor der Einstellung als Beamter auf Widerruf liegenden Ausbildung überbrücken. Für Fälle dieser Art ist jedoch bereits die Eingliederung mit Hilfe des Zulassungsscheins (Artikel 1 Nr. 4 — § 9 Abs. 2 SVG) vorgesehen.

Zu 3.

Dem Prüfungsersuchen wird gefolgt.